

SATZUNG

DER

GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Niederlassungen und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen _____ e GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bamberg.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, Niederlassungen zu gründen oder bestehende Niederlassungen aufzugeben.
- (4) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Gastronomiebetrieben, der Handel mit Lebensmitteln und Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Gastronomie- und Handelsbereich.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.

§ 4

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführern kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Die nachfolgenden Geschäfte benötigen einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen:
 - a.) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - b.) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
 - c.) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - d.) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen;
 - e.) der Erwerb anderer Unternehmen; der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie die Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft;
 - f.) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organisations- (Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsverträgen) und Poolungen;
 - g.) Anschaffungen und Investitionen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten 10.000 Euro netto im Einzelfall übersteigen;

- h.) die Inanspruchnahme oder Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme und die Kündigung von Bankkrediten bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - i.) die Einleitung von Rechtstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro;
 - j.) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Jahresbelastung von mehr als 10.000 Euro;
 - k.) Befreiung der Geschäftsführer von Wettbewerbsverboten soweit solche zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer vereinbart sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von 75% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte als interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung beschließen, erweitern oder ändern. Sie kann unter anderem hierfür eine für die Geschäftsführung verbindliche Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 75% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen erlassen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Entsprechendes gilt für Liquidatoren.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und ggf. die Wahl eines Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben oder gegen Quittung zu übergeben. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10% des Stammkapitals auf sich vereinen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, sind die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen ein weiterer Termin für eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit der zweiten Gesellschafterversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen ein weiterer Termin für eine dritte Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, gegen Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung und Vertretungsvollmacht, oder durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 53% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – auch per E-mail mit ausdrücklichem Hinweis auf den Erklärenden ohne besondere Formvorschriften getroffen werden, wenn alle Gesellschafter in dieser Form diesem Verfahren zustimmen und sich an dieser Beschlussfassung beteiligen. Die Erklärungen zur Beschlussfassung in dieser Form sind gegenüber der Geschäftsführung abzugeben.
- (3) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind von der Geschäftsführung zu protokollieren (Teilnahme, Inhalt, Stimmen und Feststellung zur Beschlussfassung), zu unterzeichnen und unverzüglich jedem weiteren Gesellschafter in Kopie oder Abschrift per Einschreiben zuzusenden oder per Quittung zu übergeben. Die Gesellschafter haben vier Wochen ab Poststempel oder Quittierung Zeit, dem Protokoll zu widersprechen. Danach gelten die Beschlüsse mit dem Inhalt des Protokolls als zustande gekommen.

- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von zwei Monaten durch Anfechtungsklage oder Klage auf Feststellung der Nichtigkeit geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Poststempel oder Quittierung des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 7

Änderung des Gesellschaftsvertrags, eigene und eingezogene Anteile der Gesellschaft

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Umwandlung des Unternehmens, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und die Liquidation des Unternehmens werden mit 80% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.
- (2) Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft abgestellt wird, werden eigene Anteile der Gesellschaft oder eingezogene Anteile nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft kann auf einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafter mit 80% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen eingezogene Anteile neu bilden und ausgeben.

§ 8

Wahrnehmung von Gesellschafterrechten, Informations- und Kontrollrechte

Außerhalb der Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter, die zu 10% oder mehr am Stammkapital beteiligt sind, ihre Rechte auch durch einen Angehörigen der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, gegen Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung durch diesen Vertreter, ausüben lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen. Im Übrigen gilt § 51 a GmbHG.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen und den steuerrechtlichen Vorschriften zu genügen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss bis zum 30.06. des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen und an die Gesellschafter zu übersenden, sofern das Gesetz nicht zwingend eine kürzere Frist vorschreibt.
- (2) Kommt über den Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung oder die Gewinnausschüttung kein Beschluss zustande, so entscheidet ein Sachverständiger, der vom Geschäftsführer der zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesell-

schafterversammlung nicht einstimmig einen anderen Sachverständigen wählt. Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.

- (3) Über die Gewinnverwendung eines Geschäftsjahres ist innerhalb der ersten sieben Monate des nachfolgenden Jahres zu entscheiden, sofern das Gesetz nicht zwingend eine kürzere Frist vorsieht. Die Gewinnausschüttung hat binnen einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung zu erfolgen soweit nicht von der Gesellschafterversammlung einstimmig etwas anderes beschlossen wurde.
- (4) Die Geschäftsführung hat den gesetzlichen Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Offenlegung zu genügen, wobei sie von allen Erleichterungen Gebrauch machen kann.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der verfügungswillige Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, Geschäftsanteile an einen nicht vorkaufsberechtigten Erwerber zu übertragen, sofern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in lit. a bis c verfahren wird. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung abschließend und verbindlich anzugeben. Jeder vorkaufsberechtigte Gesellschafter oder die vorkaufsberechtigte Gesellschaft, welche nach Maßgabe in lit. a bis b erwerben dürfen, haben das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen des nicht vorkaufsberechtigten Erwerbers zu erwerben oder ihre Geschäftsanteile an den vorkaufsberechtigten Erwerber zu veräußern, wenn er/sie seine/ihre Erwerbsbereitschaft bzw. ihr Mitverkaufsrecht innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens sowie jeweils weitere zwei Monate nach Ablehnung eines Erwerbsberechtigten nach lit. a bis b schriftlich gegenüber dem veräußernden Gesellschafter unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklären. Die Gesellschaft informiert alle Gesellschafter unverzüglich über die Erklärung der Erwerbsbereitschaft bzw. des Mitverkaufsrechts. Der Verkauf und die Abtretung der angebotenen Geschäftsanteile hat in notarieller Form binnen eines Monats nach Ablauf der zuvor genannten Fristen zu erfolgen:
 - a) Der Gesellschafter, der seine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis zu deren Anteilen zueinander zum Erwerb anzubieten. Erklärt ein übriger Gesellschafter, dass er keine Geschäftsanteile erwerben möchte, können die verbleibenden Gesellschafter auch diese verbleibenden Geschäftsanteile im Verhältnis zu deren Anteilen zueinander erwerben.

- b) Erklären die unter lit. a genannten Vorkaufsberechtigten bezüglich der ihnen zum Erwerb anzubietenden Geschäftsanteile, dass sie diese nicht erwerben möchten, hat der veräußernde Gesellschafter die Geschäftsanteile im nächsten Schritt der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten.
-
- c) Sofern ein Gesellschafter sein oder die Gesellschaft ihr Vorkaufsrecht nach lit. a bis b nicht ausüben, kann dieser Gesellschafter bzw. kann die Gesellschaft von einem Erwerber von Geschäftsanteilen, der nicht zur Gruppe der Vorkaufsberechtigten nach lit. a bis b gehört, verlangen, dass dieser seine/ihre Geschäftsanteile zu gleichen Bedingungen erwirbt (Mitverkaufsrecht). Wird dieser Erwerb verweigert, kann der Mitverkaufsberechtigte Gesellschafter einer Veräußerung von Geschäftsanteilen an den nicht vorkaufsberechtigten Gesellschafter widersprechen, so dass eine Veräußerung nicht zustande kommt.
- d) Sofern ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nach lit. a bis c nicht ausübt, kann dieser Gesellschafter vom einem Erwerber von Geschäftsanteilen, der nicht zur Gruppe der Vorkaufsberechtigten nach lit. a bis c gehört, verlangen, dass dieser seine Geschäftsanteile zu gleichen Bedingungen erwirbt (Mitverkaufsrecht). Wird dieser Erwerb verweigert, kann der mitverkaufsberechtigte Gesellschafter einer Veräußerung von Geschäftsanteilen an den nicht vorkaufsberechtigten Gesellschafter widersprechen, so dass eine Veräußerung nicht zustande kommt.

§ 10a

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn:
- (a) in der Person bzw. bei einer Kapitalgesellschaft in der Person des Mehrheitsgesellschafters dieser Kapitalgesellschaft ein wichtiger Grund vorliegt, der die Gesellschaft umfassend und nachhaltig gefährdet, wobei die Beweislast bei der Gesellschafterversammlung bzw. der Gesellschaft liegt;
 - (b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - (c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, dies gilt im Falle, dass der Geschäftsanteil durch eine Kapitalgesellschaft gehalten wird, auch für den Fall,

dass die Zwangsvollstreckung in die Mehrheit der Geschäftsanteile dieser Kapitalgesellschaft betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;

- (d) ein Geschäftsanteil an der Gesellschaft oder die mehrheitlichen Geschäftsanteile an der den Geschäftsanteil haltenden Kapitalgesellschaft infolge der Zwangsvollstreckung oder Insolvenz an einen Dritten gelangt sind, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 1 lit. b und c nicht zulässig war.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 hat der Gesellschafter über dessen Geschäftsanteile abgestimmt wird, kein Stimmrecht.
- (3) Ein Geschäftsanteil, der durch Erbfall mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 auch nur für einen mitberechtigten Erben vorliegt. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführer auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter nach Absatz 1. Die Gesellschafter können durch Beschluss gemäß Absatz 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteile diese auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Zahlung eines dem Abfindungsanspruch bei Einziehung entsprechenden Entgelts übertragen werden. Die Gesellschaft haftet dem Gesellschafter, dessen Anteile anstelle einer Einziehung von diesem Verlangen betroffen sind, für die Zahlung des Entgeltes wie ein selbstschuldnerischer Bürge.
- (5) Die Einziehung durch die Gesellschaft ist nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 11

Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Liquidation

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist zum Jahresende erstmals zum 31.12.2022 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschafter scheidet zum Kündigungszeitpunkt aus der Gesellschaft aus, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Hinsichtlich der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters kommt das Verfahren nach § 10 zur Anwendung.
- (4) Sind Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters nach Ablauf des Verfahrens nach § 10 nicht verkauft, wird die Gesellschaft diese einziehen.

- (5) Jeder verbleibende Gesellschafter kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kündigung eines Gesellschafters die Anschlusskündigung zum selben Zeitpunkt erklären.
- (6) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus oder kündigt er die Gesellschaft, so können die verbleibenden Gesellschafter einstimmig binnen neun Monaten nach Zugang der Kündigung bzw. spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende bzw. kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der ausscheidende bzw. ausgeschiedene Gesellschafter nimmt an der Liquidation der Gesellschaft teil.
- (7) Soweit ein Geschäftsführer der Gesellschaft, welcher selbst oder über eine von ihm kontrollierte Gesellschaft an der Gesellschaft beteiligt ist, während seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung seines Geschäftsführervertrags ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach § 6 Absatz 1 ein Unternehmen errichtet, erwirbt oder sich hieran unmittelbar oder mittelbar beteiligt, welches mit der Gesellschaft im Wettbewerb steht oder mit einem Wettbewerbsunternehmen verbunden ist, so kann die Gesellschaft von ihm die Kündigung der Gesellschaft nach diesem § 11 verlangen. Gleiches gilt für die Aufnahme einer Wettbewerbstätigkeit in einem Wettbewerbsunternehmen nach Satz 1. Bei der Beschlussfassung über eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Satz 1 hat der betroffene Gesellschafter bzw. die von ihm kontrollierte Beteiligungsgesellschaft kein Stimmrecht.

§ 12

Erbfolge

Verstirbt ein Gesellschafter, kann dessen Anteil eingezogen werden.

§ 13

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter nach §§ 10, 10a, 11 oder 12 aus der Gesellschaft aus, so erhält er bzw. seine Erben eine Abfindung, und zwar
 - (a) ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil gemäß § 10a Absatz 1 lit. a bis lit. d eingezogen wurde oder der vor dem in § 11 Absatz 2 genannten Zeitpunkt aus der Gesellschaft ausscheidet in Höhe von 50%,
 - (b) ein Gesellschafter, der infolge seines Todes und anschließender Einziehung vor dem 31.12.2022 aus der Gesellschaft ausscheidet in Höhe von 65%,
 - (c) ein Gesellschafter, der aus anderen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet in Höhe von 80%

des nach den nachfolgenden Absätzen ermittelten gemeinen Wertes der Beteiligung des Gesellschafters.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung des gemeinen Wertes der Beteiligung ist der handelsrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft auf den 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt.
- (3) Ausschlaggebend für die Ermittlung des gemeinen Wertes der Beteiligung ist eine Bewertung der Gesellschaft nach Discounted Cash Flow-Verfahren mit dem Eigenkapitalwert. Dabei sind die zu erwartenden, bereinigten Free Cash Flows der nächsten 5 Geschäftsjahre (inkl. des Geschäftsjahres des Ausscheidens) ohne Berücksichtigung eines Terminal Values anzusetzen. Das Jahr des Ausscheidens wird dabei

undiskontiert und unverzinst in Ansatz gebracht; erstes diskontiertes Geschäftsjahr ist das Jahr, welches auf das Jahr des Ausscheidens folgt. Als Diskontierungssatz ist der Zinssatz mit einem Prozentpunkt über dem Euro-Libor-Zinssatz anzunehmen. Für die Berechnung des Free Cash Flows sowie dessen Bereinigung ist das in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellte Verfahren ausschlaggebend. Ergibt sich durch obiges Verfahren nach Discounted Cash Flow ein Eigenkapitalwert der Gesellschaft, der geringer ist, als das in der Bilanz des Jahres nach Abs. 2 ausgewiesene Eigenkapital, so ist anstelle des Discounted Cash Flows Verfahrens der Substanzwert der Gesellschaft in Ansatz zu bringen. Ausschlaggebend für die Berechnung des Substanzwertes ist die Handelsbilanz der Gesellschaft des Jahres nach Abs. 2 zu Buchwerten.

- (4) Auf das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem Abs. 2 maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung ggf. zuzüglich Körperschaftssteuerguthaben abzuziehen.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, fällig und auszuzahlen. Das jeweilige Abfindungs(rest)guthaben ist mit einem Prozentpunkt über dem Euro-Libor-Zinssatz zu verzinsen. Bei der Bemessung der Höhe der Zinsen ist hierbei auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten fällig. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit - auch in Teilbeträgen - zulässig.
- (6) Soweit in den Fällen der §§ 10-12 Geschäftsanteile gegen Abfindung übertragen sind, hat die Übertragung der Geschäftsanteile auf den/die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechts in notarieller Urkunde zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt. Erwerben mehrere Personen, so haftet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur für den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil entfällt. Eine Gesamthandhaftung mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, es sei denn, sie ist ausdrücklich vereinbart.
- (7) Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft nach § 11 Abs. 6 erhält der ausscheidende bzw. kündigende Gesellschafter anstelle einer Abfindung den anteiligen Liquidationserlös.
- (8) In Fällen des § 10a Abs. 1 lit a kann ein deutsches Gericht feststellen, dass keine Abfindung zu zahlen ist, wenn eine solche aufgrund des Verhaltens des Gesellschafters bzw. bei einer Kapitalgesellschaft des Mehrheitsgesellschafters dieser Kapitalgesellschaft in größter Weise unbillig wäre. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass vorstehende Regelung zu einer wesentlich geringeren Abfindung führen kann als bei Ansatz des gemeinen Wertes. Sämtliche Gesellschafter halten gleichwohl an dieser Regelung fest und verzichten wechselseitig auf einen etwa darüber hinausgehenden Abfindungsanspruch. Sollte im Einzelfall dennoch rechtskräftig festgestellt werden,

dass der vorgenannte Verzicht unwirksam und die zu leistende Abfindung zu niedrig bemessen ist, so ist die unter angemessener Abwägung der Interessen aller Beteiligten und unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles niedrigste noch zulässige Abfindung geschuldet, höchstens jedoch 50% des nach vorstehenden Absätzen ermittelten Wertes.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es ist dann das rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, alle diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Steuerberatungs-, Notar- und Registergerichtskosten einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.